

1041

Genehmigung der „Forberg-Schneider Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Juli 1997 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Forberg-Schneider Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 11. September 1997 genehmigt.

Darmstadt, 11. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (12) — 395
StAnz. 39/1997 S. 2930

1042

Genehmigung der „Stiftung zur Erforschung der Hypercholesterinämie“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 24. Juni 1997 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung zur Erforschung der Hypercholesterinämie“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, mit Stiftungsurkunde vom 15. September 1997 genehmigt.

Darmstadt, 15. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (4) — 65
StAnz. 39/1997 S. 2930

1043

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“ vom 4. September 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Wald- und Grünlandbereiche, Brachflächen, Quellen, Teiche und Fließgewässer südwestlich von Rödgen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“ besteht aus Flächen der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Rödgen und der Flur 55 der Gemarkung Gießen der Stadt Gießen im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 50,37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eines der wertvollsten Quell-Niedermoore im Bereich des Gießener Beckens, die artenreichen Feuchtwiesen-Gesellschaften, die angrenzenden Glatthaferwiesen, die Eichen-Hainbuchen- und Schwarzerlen-Galeriewälder des Krebsbaches als Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflege- und Entwicklungsziele sind insbesondere die Entwicklung von Brach- und Ackerflächen in extensives Grünland, die ökologische Aufwertung der Teichanlagen durch Extensivierung und die Überführung der nicht standortheimischen Pappel- und Fichtenbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verdrängen oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Grünland vor dem 15. Juni oder mehr als zweischürtig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder städtische Flächen zu düngen;
17. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Dünger, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Fische zu füttern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke — 92 bis 101, 105, 129, 145 bis 150, 174 bis 176 und der westlichen Hälfte der Flurstücke 106 bis 114 der Flur 5, der Flurstücke 24 bis 26, der südlichen Hälfte des Flurstücks 27 und der Flurstücke 4 bis 10, mit Ausnahme eines 5 m breiten südlichen Randstreifens sowie der ehemaligen Wegeparzellen 313 bis 316 soweit sie an die zuvor genannten Flurstücke angrenzen — unter Verwendung von Gründünger und Stallmist — jedoch unter den in § 3 Nr. 16 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nutzung des Grünlandes durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - c) die Beweidung der Flurstücke 89 bis 91, 127, 128, 131 bis 135, 138 bis 144, 151, der westlichen Hälfte der Flurstücke 115 bis 119, der nördlichen Hälfte der Flurstücke 171 bis 173 der Flur 5 und der nördlichen Hälfte der Flurstücke 1

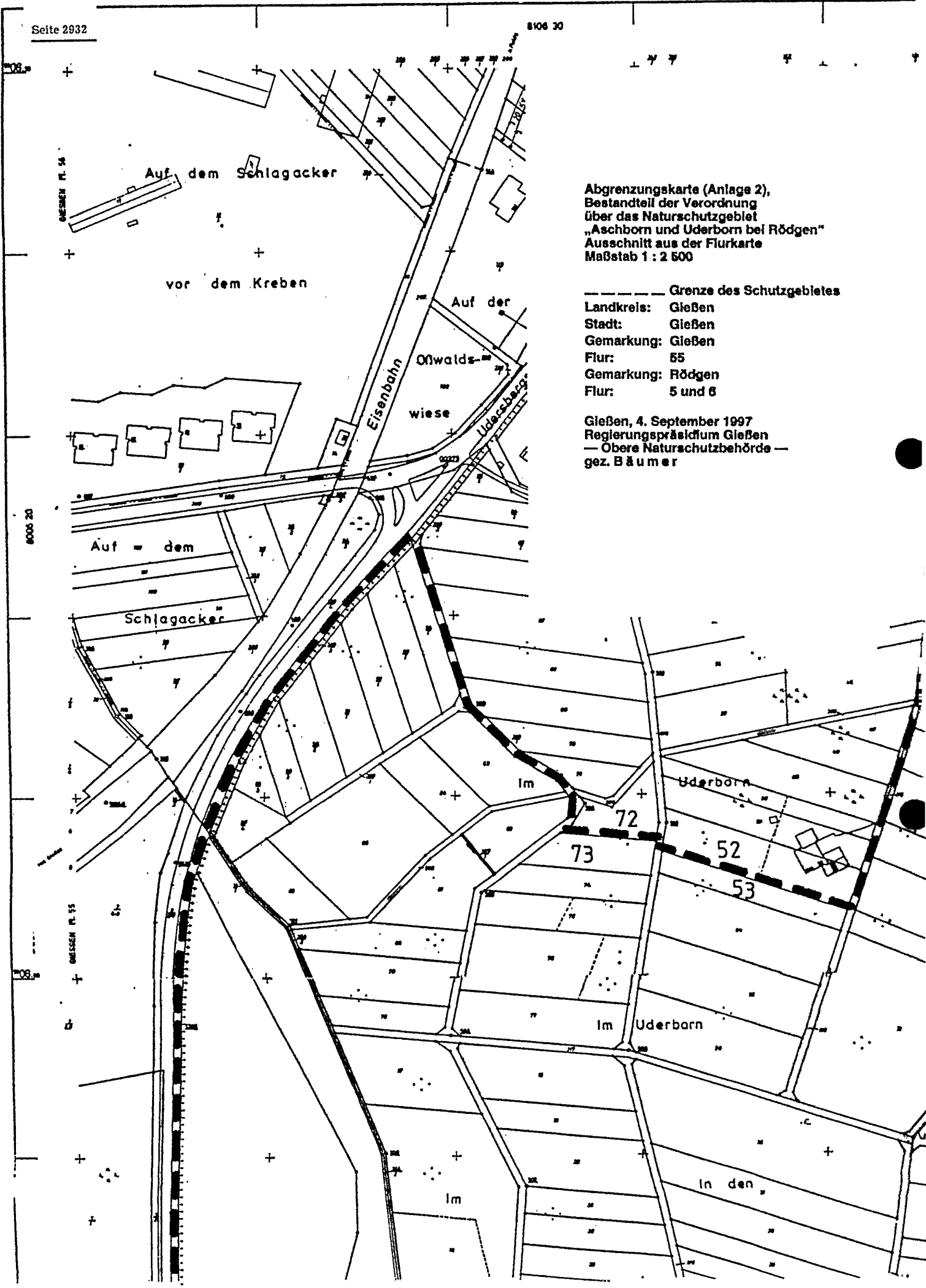


Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Aschborn und Uderborn bei Rödgen“

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5418,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

- bis 3 der Flur 6 der Gemarkung Rödgen einschließlich der ehemaligen Wegeparzellen soweit sie an die zuvor genannten Flurstücke angrenzen mit kleinrahmigen Rindern oder Schafen in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober ohne Zufütterung,
- d) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd der Flurstücke 102 bis 104 der Flur 5 der Gemarkung Rödgen mit kleinrahmigen Rindern oder Schafen in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober ohne Zufütterung,
- e) die Beweidung oder Nachbeweidung der unter a) genannten Ackerflächen mit Schafen oder kleinrahmigen Rindern ohne Zufütterung,
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Hainstermieren-Erlen-Auenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Buchenwälder und Ufergehölzsäume:
- a) die Überführung und Nutzung der nicht standortsheimischen Nadelholz- und Pappelbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald,
- b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen,
- c) der Aufbau und die Pflege standortsheimischer Ufergehölzsäume und Waldränder
- jedoch unter den in § 3 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen und unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär:
- a) in der Flur 5 der Gemarkung Rödgen,
- b) in der Flur 6 der Gemarkung Rödgen und der Flur 55 der Gemarkung Giessen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. die extensive Nutzung der Teiche durch:
- a) Angelfischerei,
- b) kurzzeitiges gestaffeltes Ablassen der Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember und sofortiger vollständiger Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren,

(Fortsetzung siehe Seite 2936)

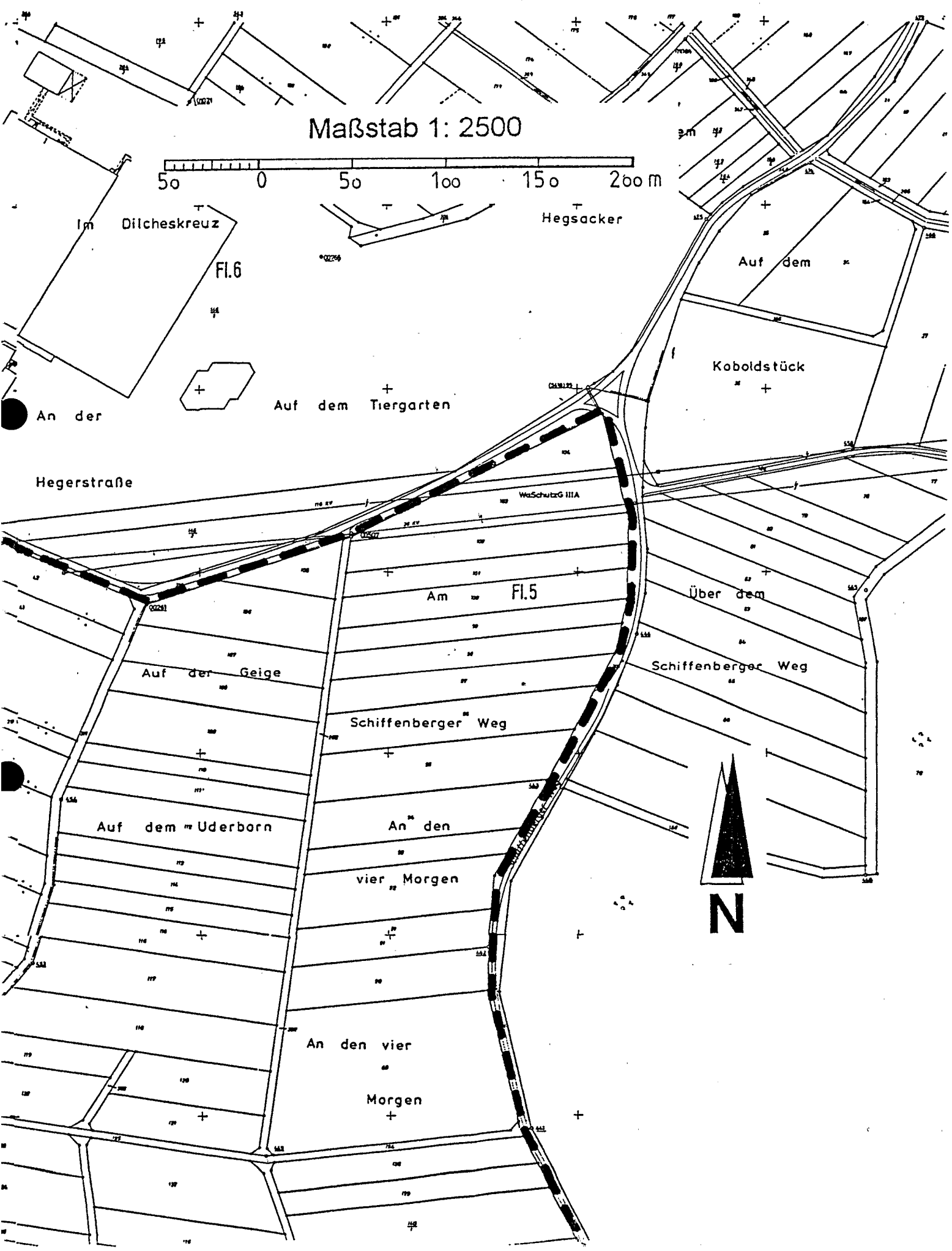
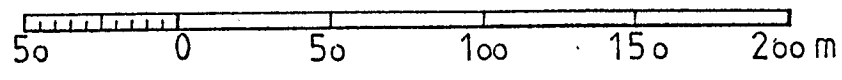


Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 2 500

- Grenze des Schutzgebietes
- Landkreis: Gießen
- Stadt: Gießen
- Gemarkung: Gießen
- Flur: 55
- Gemarkung: Rödgen
- Flur: 5 und 6

Gießen, 4. September 1997
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r

Maßstab 1: 2500



Im Dilcheskreuz
Fl. 6

Hegsacker

Auf dem

Koboldstück

Auf dem Tiergarten

Hegerstraße

WaSchutzG IIIA

Am Fl. 5

Über dem

Auf der Geige

Schiffenberger Weg

Schiffenberger Weg

Auf dem Uderborn

An den

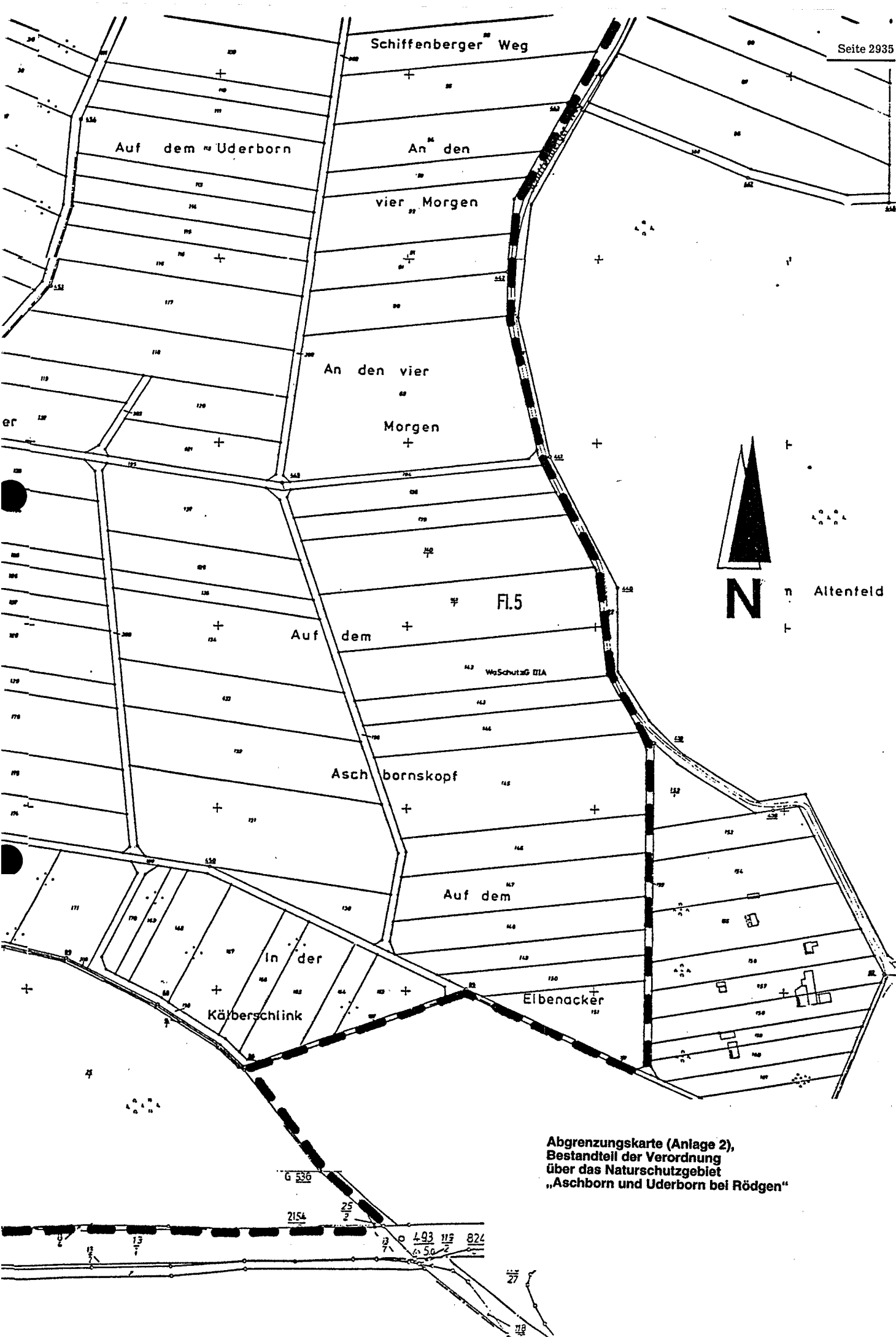
vier Morgen

An den vier

Morgen







Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“

(Fortsetzung von Seite 2931)

- c) Besatzmaßnahmen mit standortsheimischen Fischen, jedoch unter der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkung;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar;
6. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“ vom 21. Oktober 1992 (StAnz. S. 2897), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1995 (StAnz. S. 3428), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 39/1997 S. 2930

1044

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Grund“ der Gemeinde Brechen, Ortsteil Werschau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. August 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ in der Gemarkung Werschau, zugunsten der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 7) im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** (schwarze Umrandung mit ganzflächiger roter Markierung),
Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender blauer, gestrichelter Markierung),
Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Markierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 3 — 7,
35390 Gießen,

und bei dem
Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen,
Rathaus,
Marktstraße 1,
65611 Brechen,
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Dezernat 23.4,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft,
Am Renngarten 7,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Forstamt Bad Camberg,
Wiesenstraße 2,
65520 Bad Camberg,

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —,
Elchgärtenallee 1,
35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Landesplanungsbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 1,
35390 Gießen.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt die Flurstücke 115 und 116/1 jeweils teilweise innerhalb der Flur 12, Gemarkung Werschau.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Flur 12 der Gemarkung Werschau.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Brechen-Werschau, Hünfelden-Neesbach und Hünfelden-Nauheim.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;